

# Rückzahlung des Vorbezugs für selbst genutztes Wohneigentum

## Zwingende Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss vom Vorsorgenehmer oder von seinen Erben an die Freizügigkeitsstiftung zurückbezahlt werden, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird,
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen,
- oder beim Tod des Vorsorgenehmer keine Vorsorgeleistung fällig wird.

## Freiwillige Rückzahlung

Der Vorsorgenehmer kann im Übrigen den bezogenen Betrag grundsätzlich jederzeit zurückzahlen. Die Rückzahlung ist zulässig bis

- fünf Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen,
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles (Tod, Invalidität oder Pensionierung),
- oder zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Betrag kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

## Allgemeine Bestimmungen

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Für die Berechnung des Erlöses werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

Bei der Rückzahlung des Vorbezugs lässt die Zugerberg Freizügigkeitsstiftung die Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch löschen. Die daraus entstehenden Kosten werden vom Vorsorgenehmer getragen.

Für die Bankangaben der Rückzahlung wenden Sie sich bitte an die Zugerberg Freizügigkeitsstiftung.

## Kontakt

Zugerberg Freizügigkeitsstiftung  
Freizügigkeitsstiftung Wildspitz  
Lüssiweg 47, CH-6302 Zug

+41 41 769 50 10  
info@zugerberg-finanz.ch  
www.zugerberg-finanz.ch